



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 208.32
Schulpsychologische Beratung
Kinder, Jugend und Familie -
Jugendamt
Friedrich-Ebert-Str. 27
42103 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 6990

Telefax
+49 202 563 8442

E-Mail
schulpsychologische.beratung
@stadt.wuppertal.de

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 1

Einige wichtige Punkte zum sogenannten LRS-Erlass:

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

Runderlass des Kultusministeriums vom 19. Juli 1991

(<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>)

Die Nummerierungen am Ende eines Absatzes beziehen sich auf die Gliederung im Erlass.

Wer stellt LRS fest?

Lesen- und Schreiben lehren ist Aufgabe der Schule. (1.)

LRS wird durch die Schule festgestellt¹. In Einzelfällen kann der Rat von Schulpsycholog/innen oder anderer erfahrener Fachleute hilfreich sein. (2.1)

Wer soll gefördert werden?

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind für Schüler/innen

- der Klassen 1 und 2, denen die Voraussetzungen fehlen und die die grundlegenden Ziele noch nicht erreichen.
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen über mindestens drei Monate den Anforderungen nicht entsprechen.
- der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten bisher nicht behoben werden konnten. (3.1)

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Studententafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. (2.3)

Eltern können die Einrichtung von Fördergruppen bei der Schulaufsicht anregen. (3.2)

Was kann bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt werden?

Für die Leistungsbeurteilung von Schüler/innen, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt zusätzlich (in Klasse 7 bis 10 in besonders begründeten Fällen):

Bei Klassenarbeiten kann mehr Zeit eingeräumt oder von der Benotung abgesehen werden; Vokabelkenntnisse können mündlich abgefragt werden. (4.1)

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen einbezogen (alle Fächer). (4.1)

Zeugnisse: Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note zurückhaltend zu gewichten. (4.2)

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben. (4.3)

¹ Hinweis: Dieses Schreiben bezieht sich ausschließlich auf LRS im Sinne des o. g. Erlasses. Die Feststellung einer Lese- und Rechtschreibstörung im Sinne der Weltgesundheitsorganisation (F81.0, ICD-10) ist nicht Aufgabe der Schule.